

Reglement über den Vollzug der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (Vollzugsreglement Allgemeinbildung)

(vom 31. Januar 2008)

Die Bildungsdirektion,

gestützt auf Art. 66 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002,

verfügt

- Geltungsbereich § 1. ¹ Dieses Reglement regelt den Vollzug der Allgemeinbildung durch die kantonalen und die nichtstaatlichen Berufsfachschulen mit Leistungsvereinbarung.
- ² Private, die Lernende mit schulisch organisierten Angeboten der Grundbildung auf das Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder Berufsattest vorbereiten, unterliegen diesen Bestimmungen, soweit diese das Mindestbildungsangebot und das Qualifikationsverfahren regeln.
- Stundendotation § 2. ¹ Die in Art. 3 Abs. 3 der Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung festgelegte Stundendotation gilt als Regel.
- ² Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt entscheidet über erweiterte Angebote.
- Schullehrplan § 3. Die Schulleitung erlässt einen Schullehrplan für das Fach
a. Zuständig-
keiten Allgemeinbildung und ist für die Nachführung besorgt.
- b. Grundlagen § 4. Grundlagen des Schullehrplans sind
- die Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2007 (VMAB)
 - der Rahmenlehrplan des BBT für den allgemeinbildenden Unterricht vom 27. April 2006,
 - die kantonalen Erlasse und Vollzugsanordnungen, welche das Qualifikationsverfahren regeln,
 - die im Leitbild der Schule festgelegten pädagogischen Grundsätze,
 - die Rahmenbedingungen, welche sich durch die Lehrpläne der Sekundarstufe im Kanton Zürich ergeben.
- c. Bedeutung
und Regelungs-
umfang § 5. Der Schullehrplan ist für die Ausgestaltung des allgemeinbildenden Unterrichts verbindlich. Er regelt insbesondere:
- die organisierte Anordnung inhaltlich bestimmter Lernprozesse, insbesondere

- im Hinblick auf bestimmte Lernziele,
- b. die Methoden und Erfolgskontrollen des Unterrichts,
 - c. das Förderkonzept, welches die Heterogenität der Lernenden berücksichtigt,
 - d. die Rahmenbedingungen für die Vertiefungsarbeiten, insbesondere die Fristen und die Folgen bei deren Nichtbeachtung, den Rahmen für die Präsentation der Vertiefungsarbeit sowie die Gewichtung der einzelnen Teile,
 - e. die Schlussprüfung im Sinne einer Ergänzung zum Prüfungsreglement Allgemeinbildung. Diese enthält einen angemessenen Anteil an Aufgaben unterschiedlicher Schwierigkeitsstufen in Bezug auf Form und Inhalt und berücksichtigt die Bildungsziele beider Lernbereiche.

d. Kriterien für die Ausgestaltung

§ 6. ¹ Der Schullehrplan ermöglicht den Lehrpersonen einen Gestaltungsfreiraum.

² Der Schullehrplan

- nennt die Leitgedanken und Bildungsziele,
- differenziert nach zwei-, drei- und vierjähriger Lehrdauer,
- regelt die Abfolge und den Umfang der Themen über alle Lehrjahre,
- weist die themenorientierte Umsetzung aller Bildungsziele nach,
- formuliert zu jedem Thema überprüfbare, erreichbare und handlungsorientiert umschriebene Lernziele,
- räumt den Lernbereichen *Sprache und Kommunikation* sowie *Gesellschaft* die gleiche Gewichtung sowohl im Unterricht als auch im Qualifikationsverfahren ein,
- zeigt die Verknüpfung der Bildungsziele des Lernbereichs *Sprache und Kommunikation* mit jenen des Bereichs *Gesellschaft* auf sowie die Förderung der Sprachkompetenz,
- formuliert die Sprachkompetenzen als Kann-Beschreibung,
- berücksichtigt weitere Blickwinkel wie Geschichte, Gender und Nachhaltigkeit,
- bietet Freiraum für Aktuelles, Kulturelles, Regionales und Berufsfeldbezogenes,
- berücksichtigt die Durchlässigkeit von der Grundbildung, die den Erwerb des eidgenössischen Berufsattests ermöglicht, zu jener, die zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis führt,
- ermöglicht die Koordination der fächer- und lernortsübergreifenden Zusammenarbeit.

e. Periodische Nachführung

§ 7. ¹ Der Schullehrplan wird den gesellschaftlichen und didaktischen

Entwicklungen periodisch angepasst.

² Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann hierzu nähere Regelungen erlassen. Es legt insbesondere den Termin fest, bis wann die Überarbeitung zu erfolgen hat.

f. Genehmigung

§ 8. Der Schullehrplan unterliegt der Genehmigungspflicht durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

g. Veröffentlichung

§ 9. Der Schullehrplan wird im Internet auf der Homepage der entsprechenden Schule veröffentlicht.

Kostentragung, Entschädigungen und Gebühren

§ 10. ¹ Die Kosten des Qualifikationsverfahrens werden von der durchführenden Schule getragen, soweit dies in einer Leistungsvereinbarung nicht anders geregelt ist. Darunter fallen namentlich die Materialkosten, Raummieten sowie alle Kosten, die durch die Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen im Sinne von § 9 des Prüfungsreglements Allgemeinbildung entstehen.

² Soweit der Kanton an nichtkantonale Trägerschaften Entschädigungen an Expertinnen und Experten bzw. Examinatorinnen und Examinatoren ausrichtet, bemessen sich diese nach dem Reglement der Bildungsdirektion über die Entschädigung von Mitwirkenden bei Qualifikationsverfahren der Berufsbildung vom 11. Dezember 2006. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt trifft die notwendigen administrativen Anordnungen.

³ Das Qualifikationsverfahren ist auch für Kandidatinnen und Kandidaten kostenlos, für die das Bundesrecht keine Gebührenfreiheit vorsieht.

Inkraftsetzung

§ 11. ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 2008 in Kraft.

² Der Schullehrplan ist dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt bis Ende Oktober 2008 zur Genehmigung einzureichen.